

Martin Textor
Leitender Polizeidirektor a.D.

Neudecker Weg 85 B
1 2 3 5 5 Berlin
Tel: (030) 663 41 57; Fax: (030)39202611
e-mail: elmartextor@gmx.de

Martin Textor, Neudecker Weg 85B, 12355 Berlin

Per Email an: anhoerung@landtag.nrw.de

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE STELLUNGNAHME 16/4583 A09
--

Taser - A09 - 09.02.2017

Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 9. Februar 2017

Antrag der Fraktion der FDP: Erprobung von Distanz-Elektro-Impuls-Geräten (Taser) bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch eine kurze Erläuterung meines polizeilichen Werdeganges möchte ich sie überzeugen, dass ich ein fundiertes Urteil zu dieser Fragestellung abgeben kann.

Ich bin 1964 als Abiturient zur Berliner Polizei gekommen. Nach den Terroranschlägen bei den Olympischen Spielen 1972 in München hatte ich mich entschlossen, mich beim in Gründung befindlichen SEK in Berlin zu bewerben. Ich wurde 1973 Teamführer einer SEK-Gruppe, also Einsatzbeamter mit Führungsaufgaben. Diese Aufgabe nahm ich bis 1977 wahr. In dieser Zeit des deutschen Terrorismus war ich an den beiden ersten Festnahmen der Mitglieder der "Bewegung 2. Juni", einem Ableger der RAF, unmittelbar beteiligt. Bei vielen anderen Einsätzen erlebte ich Gewalt durch Straftäter, schwierige persönliche Einsatzsituationen (einmal wurde auf mich geschossen) und harte körperliche Auseinandersetzungen.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Lehrgangs für den höheren Dienst der Polizei wurde ich in Berlin Kommandoführer der Spezialeinheiten SEK und PSK (Präzisionsschützen-Kommando). Diese Verantwortung setzte sich bis zu meiner Pensionierung 2005 beständig fort, über Referatsleiter und Abteilungsleiter im LKA Berlin mit der Zuständigkeit für Schwerstkriminalität (Geiselnahme, Entführung, schwere Erpressung). In diesen Jahren habe ich ca. 25 Großeinsätze als Gesamteinsatzleiter oder Leiter Einsatzabschnitt Tatobjekt geführt, viele davon haben sie sicher im Fernsehen in vielen Wiederholungen gesehen. Meine Erfahrungen reichen also vom direkten Einsatzbeamten bis zur Führung von lebensbedrohlichen Lagen mit der Verantwortung für den Schusswaffengebrauch und der

Freigabe des finalen Rettungsschusses. 1987 hat es einen Sprengstoffanschlag auf mein Haus gegeben.

Ich bin seit 52 Jahren Mitglied der GdP und seit 48 Jahren Mitglied der SPD.

2001 kam einer meiner Mitarbeiter von der Messe Milipol aus Paris zurück und brachte ein Distanz-Elektroimpulsgerät M26 der Firma „Taser“ mit. Das war ein analoges Distanz-Elektro-Impuls-Gerät, das bereits in den USA zur Ausrüstung jedes Streifenbeamten gehörte. Er sprach von der bestehenden Lücke zwischen Schlagstock und Schusswaffe und dass man Täter handlungsunfähig machen könne, ohne sie zu verletzen und ohne in ihre Reichweite zu kommen. Um die Wirkung kennenzulernen, stellte ich mich für einen Selbstversuch zur Verfügung. Die Wirkung war umwerfend. Diese beruht nicht etwa auf dem Schmerz, der einem Wadenkrampf gleicht, den man in weiten Teilen des Körper hat. Beeindruckend ist die durch keinen noch so starken Willen beeinflussbare absolute Handlungsunfähigkeit, die man bei vollem Bewusstsein spürt, und die sofort nach Auftreffen der Pfeile einsetzt. Wegen der gegen Null tendierenden Folgeschäden ist der Taser sicher ein sehr mildes Mittel. Wie alle Einsatzmittel muss auch ein Taser verantwortungsvoll und kontrolliert eingesetzt werden. Hier genau setzt die Verantwortung des Gesetzgebers ein. Die Befugnis zum Einsatz muss gesetzlich geregelt sein, in einem Gesetz über die Anwendung des Zwanges.

Um meine SEK-Beamten zu überzeugen, habe ich das Gerät in die Ausbildung gegeben, fast alle SEK-Beamten haben es an sich ausprobiert und waren von der Wirkung überzeugt.

Nach Absprache mit dem damaligen Polizeipräsidenten stellte ich das Gerät in einer Einsatzsimulation dem Staatssekretär für Inneres vor. Auch er war überzeugt. Nach einem Gespräch mit dem Innensenator war man sich einig, den Taser in einem Probelauf beim SEK zu verwenden. Um das Berliner UZwG nicht ändern zu müssen, was damals im Parlament sehr schwer umsetzbar gewesen wäre, machte ich den Vorschlag, den Taser wie eine Schusswaffe zu behandeln. Ich erwartete, dass schon nach wenigen Einsätzen die Einsicht Platz greifen würde, diese Einordnung zu ändern. Der Vorschlag wurde angenommen, und das SEK hatte ein neues Einsatzmittel. Nach kurzer Zeit hatten fast alle SEK der Bundesländer den Taser auch. Überwiegend ist er als Waffe deklariert, in drei Bundesländern als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, darunter auch NRW, in Berlin leider immer noch als Schusswaffe.

In Berlin ist 2016 der Probelauf offiziell erfolgreich beendet worden, anfängliche Wirkungsschwierigkeiten waren nach Einführung des modernen Gerätes „Taser X2“ nicht mehr zu beobachten. Damit ist der Taser bereits in die deutsche Polizei eingeführt. In jedem Fall ist offensichtlich, dass die Überprüfung von Gefahren durch den Tasereinsatz mit der Vergabe an die SEK abgeschlossen ist, denn auch ein SEK darf unkalkulierbare Einsatzmittel nicht einsetzen, wenn es einen Schusswaffengebrauch verhindern will. Über 3 Millionen Tasereinsätze weltweit sind Zeugnis von einer hohen Wirksamkeit bei minimalem Risiko. Oder, wem das zu weitgehend ist: der Taser ist in jedem Fall weit ungefährlicher als die Schusswaffe.

Schon sehr schnell stellte ich fest, dass die meisten Einsatzsituationen des SEK für den Taser-Einsatz nicht geeignet sind. An einem Beispiel sei das erläutert: *Bei einer Geiselnahme in einem Doppelstockbus der Berliner Verkehrsbetriebe hatte der Täter am Ende, als er vom MEK ausgebremst wurde, noch drei Geiseln in seiner Hand, Er hatte zwei Pistolen, davon eine von einer Polizistin, die er als Geisel genommen hatte. Er war ein Berufsverbrecher, der mehr als 25 Jahre in Haft gewesen war. Da Verhandlungen nicht erfolgreich waren,*

entschloss ich mich zu einem Zugriff. Dieser sollte durch das auf der Fahrerseite geöffnete Fenster durch einen SEK-Beamten passieren, mit dem er ab und zu gesprochen hatte. Dabei wurde auch über den Einsatz des Taser nachgedacht. Da der SEK-Mann aber nur eine Waffe verdeckt an den Bus heranbringen konnte, schied der Taser wegen des hohen Risikos aus. Sollt er nämlich aus irgendeinem Grund nicht sofort wirken, gab es keinen Plan B, also der schnelle Zugriff mit der Pistole. Deshalb gilt im SEK auch der Grundsatz, dass in fast allen Fällen Waffengleichheit gegeben sein muss.

In den Jahren bis zu meiner Pensionierung 2005 wurde das Gerät 18x eingesetzt, davon 4x zur Verhinderung eines Suizids. Genau das ist aber keine SEK-spezifische Aufgabe, sondern wird eher auf den normalen Streifendienst zutreffen. Nur in einem Stadtstaat wie in Berlin kann das SEK halbwegs zeitnah in einer statischen Lage herangeführt werden, in den Flächenländern dürfte das mehr als schwierig sein.

Nicht nur in Berlin gab es eine Vielzahl von Fällen, wo bei einer zuerst übersichtlich erscheinende Lage die Situation eskalierte. Niemand wird auf die Idee kommen, bei einer normalen Schlägerei oder beim Einsatz gegen offensichtlich unzurechenbare Personen immer das SEK heranzuziehen, das geht oftmals schon aus Zeitgründen gar nicht. Bei einer erheblichen Gefahr können die Einsatzkräfte des Streifendienstes aber nicht zuschauen, sondern sind verpflichtet zu handeln. Dabei kann es aber durch die unmittelbare Nähe, die man zum Gegenüber einnehmen muss, zu Notwehrsituationen kommen, die dann nur noch durch die Schusswaffe zu beenden sind. Die immer wieder gehörte Meinung, nur das SEK ist in der Lage, solche Situationen zu klären, ist falsch. Das sage ich als ehemaliger Polizist mit voller Überzeugung. Der Grundsatz, einer handelt und der zweite sichert, kommt aus dem 1x1 der Eigensicherung und ist schnell zu lernen. Das bedeutet: Bei einer statischen Lage, bei der durch eine Person eine Gefahr für Leib oder Leben für sich oder andere besteht, ist der Taser ein weltweit erprobtes Mittel. Niemand wird von einem Beamten verlangen, in einer spontan und plötzlich auftretenden Lage bei einer Gefahr für ihn selbst noch zu überlegen, ob Schusswaffe oder Taser das richtige Einsatzmittel ist. Hier gelten die Regelungen des Jedermann-Abwehrrechts der Notwehr. Das ist in so einer Situation die Schusswaffe.

Nach den Vorfällen am Neptunbrunnen in Berlin war ich zu einem Gespräch bei Innensenator Henkel. Ich schlug ihm vor, den Probelauf im SEK auf den normalen Streifendienst auszuweiten. Dafür wäre nur eine Änderung in der AV zum UzwG nötig gewesen. Leider hat Herr Henkel das erst 2016 kurz vor den Neuwahlen in Berlin umgesetzt. Im Sommer 2016 lud mich der Regierende Bürgermeister Müller zu einem Gespräch über den Taser ein. Er war von meinem Vortrag überzeugt und stellte fest: *Der Taser ist in die Berliner Polizei eingeführt, es ist ausschließlich Sache der Polizei, dafür zu sorgen, dass der Taser dann am Ort ist, wenn er gebraucht wird. Das ist eine taktische und keine politische Entscheidung.*

Er hat das mit seinen Innenexperten besprochen und mir zugesagt, einem Probelauf für den Streifendienst nicht im Wege zu stehen. Diese Ansicht wurde auch in den Koalitionsverhandlungen verdeutlicht, es gab dagegen keinen Widerstand. Der Probelauf in zwei Abschnitten in Berlin mit jeweils zehn freiwilligen Beamten sollte eigentlich am 2. Januar beginnen. Er ist wegen des Attentats an der Gedächtniskirche noch nicht frei gegeben, um keine Verbindung zum Terrorangriff herzustellen. Aber alle Geräte sind gekauft, die Ausbildung der Multiplikatoren ist abgeschlossen, das Training der Taserträger beendet, es kann jederzeit losgehen. PPr Kandt hat mich schriftlich gebeten, den Probelauf extern zu

begleiten. Damit ist Berlin nicht nur das erste Bundesland, das den Taser in der Polizei eingeführt hat, sondern auch aller Voraussicht nach das erste, das den Streifendienst einbezieht. In Trier (RP) ist ebenfalls ein Probelauf vorbereitet, in Bayern ist er in der Prüfung. Lassen sie mich zum Schluss noch auf eine Aussage ihres Innenministers eingehen.

(Quelle: focus.de)

“Auch im Wach- und Wechseldienst müssen die Polizisten auf terroristische Gewalt vorbereitet sein. Sie sind die Ersten, die nach einem Anschlag einschreiten müssen. Es ist keine Option, auf Spezialeinheiten zu warten. Für mich ist klar, dass die Frauen und Männer, die für unsere Sicherheit ihre Köpfe hinhalten, die beste Ausrüstung und die beste Ausbildung bekommen.”

Das ist zu unterstreichen, gilt aber meines Erachtens besonders auch für den Irrsinn, den unsere Polizisten jeden Tag erleben. Innere Sicherheit ist nicht nur Terrorbekämpfung, sondern fängt im Alltag an. Die Zahl der im Einsatz verletzten Beamten ist bekannt, der Tasereinsatz könnte diese Zahlen sicherlich verringern. Es ist selbsterklärend, dass alle Polizeien, die den Taser einsetzen, von einer präventiven Wirkung sprechen. Alleine der sichtbare Lichtbogen bei der Androhung vermeidet in vielen Fällen einen Einsatz.

Jeder Einsatz eines Tasers ist durch die manipulationssichere Protokollfunktion im Gerät minutiös dokumentiert. Mittlerweile erlaubt der Stand der Technik auch eine zusätzliche, automatisch aktivierte Videoaufnahme des Einsatzes, durch eine mit dem Taser verbundene Körperkamera. In Berlin wird die Ausstattung der Taserträger mit Körperkameras aktuell geprüft.

Jeder Polizist ist verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beim Einsatz zu beachten, also die Geeignetheit, die Verhältnismäßigkeit und den Einsatz des mildesten Mittels. Wenn es dieses Mittel in der Polizei gibt, muss es nicht dann auch vor Ort sein, wenn es gebraucht wird?

